

1960	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1960	Nr. 67
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 12. 60	Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes .....	1005
17. 12. 60	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes .....	1009
17. 12. 60	Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten .....	1011
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1012

## Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Vom 19. Dezember 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 417), des Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 540) und des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Vorschriften über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die Besteuerung von Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten.

(3) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;
2. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;

3. Fahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau, zur Straßenreinigung, zur Müll- oder zur Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen oder zur Krankenbeförderung verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;
5. Kraftomnibussen, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden und den Fahrstrom regelmäßig einer Fahrleitung entnehmen (Oberleitungsomnibusse), und von Kraftfahrzeug-Anhängern, die ausschließlich hinter Oberleitungsomnibussen mitgeführt werden;
6. Zugmaschinen, Sonderfahrzeugen und Anhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen, solange die Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Als

- Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen ausschließlich für die Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben geeignet und bestimmt sind;
7. Zugmaschinen, solange sie ausschließlich von Schaustellern verwendet werden;
  8. Fahrzeugen, die zugelassen sind
    - a) für eine bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretung eines außerdeutschen Staates,
    - b) für Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
    - c) für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretung eines außerdeutschen Staates, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
    - d) für einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;
  9. Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden sollen und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten. Die Steuerbefreiung gilt nur für die ersten zehn Tage nach Zuteilung des länglichrunden Kennzeichens, es sei denn, daß es sich um Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen handelt, deren Halter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben;
  10. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Personenkraftfahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, solange sie im Bundesgebiet frei von Eingangsabgaben verwendet werden dürfen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen oder von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
  11. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, die aus dem Ausland zur Ausbesserung in das Bundesgebiet

gelangen und für die nach den Zollvorschriften ein Ausbesserungsverkehr bewilligt wird;

12. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, solange sie öffentliche Straßen benutzen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslands bilden und das Bundesgebiet auf kurze Strecken durchschneiden;
  13. Dienstfahrzeugen ausländischer Behörden, die auf Dienstfahrten zum vorübergehenden Aufenthalt in das Grenzgebiet gelangen. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewährt wird."
3. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „von nicht mehr als 2400 Kubikzentimeter Hubraum“ gestrichen.
  4. In § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 

„(3) Wird ein Fahrzeug, für das eine Steuervergünstigung gewährt worden ist, mißbräuchlich benutzt (Absatz 2), so entfällt die Steuervergünstigung für die Zeit der mißbräuchlichen Benutzung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats.“
  5. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie in § 5 Nr. 2 wird das Wort „Reichsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
  6. In den §§ 4 bis 9 und 12 werden die Worte „Kraftfahrzeug“ und „Kraftfahrzeugschein“ durch die Worte „Fahrzeug“ und „Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein“ ersetzt.
  7. In § 4 Abs. 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
 

„1. beim Halten eines Fahrzeugs, das im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist,

    - a) regelmäßig die Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist,
    - b) der Händler, wenn er das Fahrzeug zum Wiederverkauf erworben hat;“.
  8. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „für die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte“ gestrichen.
  9. In § 11 wird Absatz 4 durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:
 

„(4) Für Fahrzeuge, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind, beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, für jeden ganz oder teilweise im Bundesgebiet zugebrachten Kalendertag

    1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen (ausgenommen Zugmaschinen) sowie bei Personenkraftwagen 1,— DM,
    2. bei allen anderen Fahrzeugen 3,— DM.

(5) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten beträgt die Steuer

1. für Kennzeichen, die nur für Kraffräder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 90,— DM,
2. für andere Kennzeichen, die auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 375,— DM,
3. für Kennzeichen, die für bestimmte Probe- oder Überführungsfahrten auf die Dauer bis zu fünfzehn Tagen gelten täglich 1,50 DM."

## 10. In § 12

- a) erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung 1,
- b) wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Das Finanzamt darf anordnen, daß die Steuer später zu entrichten ist. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.“

## 11. In § 13

- a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:  
„(2) Die Steuer darf bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Hubraum besteuert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1), auch für die Dauer eines Halbjahres oder, wenn die Jahressteuer mehr als hundert Deutsche Mark beträgt, eines Vierteljahres, bei den anderen Fahrzeugen auch für die Dauer eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats entrichtet werden. Die Steuer beträgt in diesen Fällen,
  1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird,  
die Hälfte der Jahressteuer;
  2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird,  
ein Viertel der Jahressteuer;
  3. wenn sie monatlich entrichtet wird,  
ein Zwölftel der Jahressteuer.

Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung spätestens einen Monat vor Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer beantragt wird.“

- b) wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die Steuer darf bei Fahrzeugen, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig Tagen auch tageweise entrichtet werden. Die Tage des Aufenthalts im Bundesgebiet brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Die Steuer darf außerdem tageweise entrichtet werden, wenn ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten für einen Zeitraum bis zu fünfzehn Tagen zugeteilt wird.“
- c) erhalten die Absätze 3, 4 und 5 die Absatzbezeichnungen 4, 5 und 6,
- d) wird im neuen Absatz 5 der Satz angefügt:  
„Absatz 3 bleibt unberührt.“

12. §§ 14 und 15 werden gestrichen.

## 13. § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

## Erstattung der Steuer

(1) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet. In jedem Fall werden mindestens fünf Deutsche Mark einbehalten. In den Fällen des § 13 Abs. 3 ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung von Absatz 1 abweichende Bestimmungen treffen, soweit dies in den Fällen des § 8 zur Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung erforderlich ist.“

## 14. § 17 erhält folgende Fassung:

## „§ 17

## Nachweis der Besteuerung

Die zuständige Verwaltungsbehörde darf den Kraftfahrzeugschein oder den Anhängerschein erst aushändigen, wenn der, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder bestimmen, wie dieser Nachweis zu führen ist.“

## 15. § 18 erhält folgende Fassung:

## „§ 18

## Zwangsabmeldung

Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeugschein oder den Anhängerschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen zu entfernen (Zwangsabmeldung). Die Zulassungsbehörde kann die Zwangsabmeldung durch die Polizei vornehmen lassen. Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen der Zulassungsbehörde zu entsprechen.“

## 16. Folgender neuer § 19 wird angefügt:

## „§ 19

## Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,

3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer und die Änderung von Steuerfestsetzungen, sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
5. Art und Zeit der Steuerentrichtung. Dabei darf abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 bestimmt werden, daß die Steuer auch tageweise entrichtet werden darf, soweit hierdurch ein Fahrzeughalter mit mehreren Fahrzeugen für seine sämtlichen Fahrzeuge einen einheitlichen Fälligkeitstag erreichen will,
6. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden."

#### Artikel 2

Soweit Kraftfahrzeugsteuer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt und entrichtet worden ist,

werden Unterschiedsbeträge, die sich nach diesem Gesetz ergeben, weder erhoben noch erstattet.

#### Artikel 3

§§ 34, 35, 41, 42, 45 und 50 bis 53 der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 423) sowie die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1140) werden aufgehoben.

#### Artikel 4

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Artikel I Nr. 2 des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 379) bleibt unberührt.

#### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Soweit die Landesfinanzbehörden zur Vereinfachung der Verwaltung schon zu einem früheren Zeitpunkt von der Ausstellung von Kraftfahrzeugsteuerkarten abgesehen haben, hat es dabei sein Bewenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

**Vierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung  
über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung  
und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes**

**Vom 17. Dezember 1960**

Auf Grund des § 1256 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und des § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1957 (Bundes-

gesetzbl. I S. 696) wird durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Tabelle für das Kalenderjahr 1959 ergänzt.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1960

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

*Anlage umstehend*

**Anlage**  
 (zu § 1)

## Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten

Kalenderjahr 1959

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0	—	17,85	35,70	53,55	71,40	89,25	107,10	124,96	142,81	160,66
100,—	1,79	19,64	37,49	55,34	73,19	91,04	108,89	126,74	144,59	162,44
200,—	3,57	21,42	39,27	57,12	74,97	92,82	110,67	128,53	146,38	164,23
300,—	5,36	23,21	41,06	58,91	76,76	94,61	112,46	130,31	148,16	166,01
400,—	7,14	24,99	42,84	60,69	78,54	96,39	114,24	132,10	149,95	167,80
500,—	8,93	26,78	44,63	62,48	80,33	98,18	116,03	133,88	151,73	169,58
600,—	10,71	28,56	46,41	64,26	82,11	99,96	117,82	135,67	153,52	171,37
700,—	12,50	30,35	48,20	66,05	83,90	101,75	119,60	137,45	155,30	—
800,—	14,28	32,13	49,98	67,83	85,68	103,53	121,39	139,24	157,09	—
900,—	16,07	33,92	51,77	69,62	87,47	105,32	123,17	141,02	158,87	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,18	0,36	0,54	0,71	0,89	1,07	1,25	1,43	1,61
1,—	0,02	0,20	0,37	0,55	0,73	0,91	1,09	1,27	1,45	1,62
2,—	0,04	0,21	0,39	0,57	0,75	0,93	1,11	1,29	1,46	1,64
3,—	0,05	0,23	0,41	0,59	0,77	0,95	1,12	1,30	1,48	1,66
4,—	0,07	0,25	0,43	0,61	0,79	0,96	1,14	1,32	1,50	1,68
5,—	0,09	0,27	0,45	0,62	0,80	0,98	1,16	1,34	1,52	1,70
6,—	0,11	0,29	0,46	0,64	0,82	1,00	1,18	1,36	1,54	1,71
7,—	0,12	0,30	0,48	0,66	0,84	1,02	1,20	1,37	1,55	1,73
8,—	0,14	0,32	0,50	0,68	0,86	1,04	1,21	1,39	1,57	1,75
9,—	0,16	0,34	0,52	0,70	0,87	1,05	1,23	1,41	1,59	1,77

**Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen  
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten**

**Vom 17. Dezember 1960**

Auf Grund des § 1387 Abs. 3 und des § 1388 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) sowie des § 114 Abs. 3 und des § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

(1) In § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden für die Beitragsklasse XVIII die Worte „von mehr als 825 DM“ durch die Worte „von mehr als 825 bis 875 DM“ ersetzt und in Ergänzung der Beitragsklassen I bis XVIII die Beitragsklasse XIX für ein Bruttoarbeitsentgelt oder ein

Bruttoarbeitseinkommen im Monat von mehr als 875 Deutsche Mark mit einem Monatsbeitrag von 126 Deutsche Mark angefügt.

(2) In § 1388 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird in Ergänzung der Beitragsklassen A bis K die Beitragsklasse L mit einem Monatsbeitrag von 126 Deutsche Mark angefügt.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1960

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 19/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 29. November 1960	238	9. 12. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung Nr. 21/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 6. Dezember 1960	240	13. 12. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 4/60 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 13/52 über Preise für Düngekalk in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Vom 15. Dezember 1960	244	17. 12. 60	18. 12. 60
Zweite Verordnung über Gebühren für posteigene und teilnehmereigene Fernsprech-Nebstellenanlagen Vom 15. Dezember 1960	244	17. 12. 60	18. 12. 60